



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 25. April 2019

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und
MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
vertreten durch A AG,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 2015

(Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Ver-
rechnungssteuer, Art. 23 VStG)

Sachverhalt

- A. In seiner Steuererklärung pro 2015 deklarierte der Beschwerdeführer, X, im Formular Wertschriftenverzeichnis ein Total der Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien in Höhe von CHF 280'027.00 (Kanton) bzw. CHF 336'027.00 (Bund).

Aufgrund einer Meldung der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellte die Steuerverwaltung dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 eine Rückfrage zu diesem Wertschriftenverzeichnis. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 teilte der Beschwerdeführer, vertreten durch A AG, der Steuerverwaltung mit, beim Ausfüllen der Steuererklärung sei ein Fehler unterlaufen. Es fehle die für das Geschäftsjahr 2013 im Jahr 2015 ausgeschüttete Dividende in Höhe von CHF 560'000.00.

Mit Verfügung vom 2. Februar 2017 rechnete die Steuerverwaltung Basel-Stadt diese verrechnungssteuerpflichtige Dividende von CHF 560'000.00 auf. Die Rückerstattung der von der Dividende abgezogenen Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 196'000.00 wurde verweigert.

- B. Mit Schreiben vom 28. Februar 2017 erhob der Beschwerdeführer Einsprache und beantragte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Mit Entscheid vom 20. März 2018 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, mit der Nichtdeklaration der verrechnungssteuerpflichtigen Dividende habe er den Anspruch auf Rückerstattung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwirkt.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 17. April 2018. Der Beschwerdeführer, vertreten durch A AG, beantragt unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 20. März 2018 und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 196'000.00 auf der Dividende 2013-2 der B GmbH mit Fälligkeit vom 15. März 2015. Eventualiter sei das Verfahren im Falle einer Ablehnung der Anträge zu sistieren bis die am 28. März 2018 ans Parlament verabschiedete Botschaft des Bundesrats bezüglich einer Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, konkret von Art. 23 VStG, im Parlament diskutiert worden sei und feststehe, welche neue Regelung mit welcher zeitlichen Wirkung für irrtümlich nicht deklarierte Dividenden beschlossen werde.

Mit Vernehmlassung vom 5. Juni 2018 schliesst die Steuerverwaltung Basel-Stadt auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde sowie auf Abweisung des Sistierungsantrages.

Mit Vernehmlassung vom 5. Juli 2018 beantragt die Eidgenössische Steuerverwaltung die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

- D. Mit Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2018 wird das Verfahren bis 15. Februar 2019 sistiert.
- E. Mit Stellungnahme vom 12. Februar 2019 hält der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest.
- F. Mit Stellungnahme vom 14. Februar 2019 beantragt die Steuerverwaltung Basel-Stadt die Gutheissung der Beschwerde. Mit Stellungnahme vom 15. März 2019 beantragt die Eidgenössische Steuerverwaltung die kostenpflichtige Gutheissung der Beschwerde.
- G. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 54 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die kantonale Steuerrekurskommission Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des VStG ist gemäss § 2 der Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer im Kanton Basel-Stadt vom 19. September 1966 i.V.m. § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2018 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Seine Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 17. April 2018 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Beschwerdeführer beantragt unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung vom 20. März 2018 und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Höhe von CHF 196'000.00, welche auf der Dividende der B GmbH mit Fälligkeit vom 15. März 2015 in Abzug gebracht und auf den Beschwerdeführer überwält worden ist.

 - b) Da die Parteien aufgrund einer Gesetzesänderung übereinstimmend beantragen, dass keine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs eingetreten ist und daher die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorliegend zu gewähren ist, sind nachfolgend die Voraussetzungen für eine Rückerstattung entsprechend der Gesetzesnovelle zu prüfen.

3.
 - a) Bei der Verrechnungssteuer handelt es sich um eine Quellensteuer. Sie wird auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen aus inländischen Quellen erhoben. Steuerpflichtig ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (vgl. Art. 10 Abs. 1 VStG). Dieser hat seine Leistung um die Verrechnungssteuer zu kürzen. Der Empfänger der steuerbaren Leistung kann die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögen, woraus diese Einkünfte fliessen, deklariert werden. Dabei genügte es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur bisherigen Regelung, wenn die Selbstdeklaration wenigstens so frühzeitig mit den korrekten Angaben spontan ergänzt wird, dass die belas-

teten Einkünfte noch vor der Rechtskraft der Veranlagung berücksichtigt werden können (Urteil des Bundesgerichts 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013, E. 2.2; Art. 1 Abs. 2 VStG und Art. 22 VStG; vgl. auch Bauer-Balmelli/Reich in: Zweifel/Beusch/Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 2. Auflage, Basel 2012, Vorbemerkungen N 45 ff.). Den Anspruch auf Rückerstattung verwirkte hingegen, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angab (vgl. Art. 23 VStG). Die Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen (vgl. Art. 29 Abs. 1 VStG und Art. 32 VStG).

b) Die Verrechnungssteuer dient primär der Sicherung der Erhebung der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern. Deshalb ist sie so ausgestaltet, dass die eingezogenen Beträge zurückerstattet werden, wenn die der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte und die Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, ordentlich deklariert werden. Dementsprechend verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 23 VStG, wenn mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögenswerte, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften nicht der zuständigen Steuerbehörde angegeben werden. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass eine solche Selbstdeklaration oder eine Korrektur der in der Selbstdeklaration gemachten Angaben erfolgen muss, bevor die entsprechende Veranlagung Rechtskraft erlangt hat.

c) Rückwirkend per 1. Januar 2019 wurde das Gesetz über die Verrechnungssteuer insofern geändert, als rückwirkend für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind und über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, trotz mangelnder Deklaration keine Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung eintritt. Dies unter der Voraussetzung, dass die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren nachträglich angegeben wurden oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet wurden (Art. 23 Abs. 2 VStG und Art. 70d VStG).

4. a) Im vorliegenden Fall wäre der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer des Beschwerdeführers gemäss der Rechtsprechung zur alten Fassung des Verrechnungssteuergesetzes verwirkt. Der Beschwerdeführer hatte es unterlassen,

die Dividende in Höhe von CHF 560'000.00 zu deklarieren. Die Aufrechnung der Steuerverwaltung erfolgte zu Recht, gleiches gilt für die Nichtgewährung der Verrechnungssteuerrückerstattung infolge Verwirkung. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ändert sich allerdings die rechtliche Würdigung des Sachverhalts grundlegend.

b) Da die Steuerverwaltung die Nichtdeklaration der Dividende erkannt hat und die Veranlagung der entsprechenden Steuerperiode aufgrund dieses Verfahrens nicht rechtskräftig ist, ist zu prüfen, ob die unterlassene Deklaration fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist. Hierzu sind die konkreten Umstände, wie beispielsweise die persönlichen, finanziellen und subjektiven Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Der Verschuldensnachweis ist durch die Steuerverwaltung zu erbringen.

c) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die strittige Dividende nicht im Wertschriftenverzeichnis deklariert, sondern erst aufgrund einer Rückfrage der Steuerverwaltung Basel-Stadt offen gelegt hat. Der Beschwerdeführer macht allerdings geltend, die Deklaration der Dividende sei versehentlich unterblieben. Die Dividenden seien unregelmässig erfolgt, in einem Geschäftsjahr gar keine, dafür im Geschäftsjahr 2013 eine Dividende mit zwei unterschiedlichen Fälligkeiten, nämlich am 15. Dezember 2014 und am 15. März 2015. Zudem sei die Dividende des Geschäftsjahres 2014 ebenfalls im Jahr 2015 erfolgt. Alle diese Dividenden bzw. Teildividenden hätten denselben Ausschüttungsbetrag, nämlich CHF 560'000.00. Angesichts dieser Umstände sei klar, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe. Damit sei die Nichtdeklaration nicht vorsätzlich erfolgt.

d) Indiz für eine vorsätzliche Unterlassung ist vorliegend die Höhe der Dividende von CHF 560'000.00. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung fällt es einer steuerpflichtigen Person in der Regel auf, wenn ein Einkommen in dieser Grössenordnung vergessen gegangen ist. Allerdings hat der Beschwerdeführer einzig die hier strittige Dividende nicht deklariert. Er hat seine Beteiligungsverhältnisse offengelegt und aufgrund der Gesamtumstände erscheint die Darstellung des Beschwerdeführers, dass die Deklaration versehentlich unterlassen wurde, als glaubwürdig. Daher ist vorliegend dem Antrag des Beschwerdeführers, der Steuerverwaltung Basel-Stadt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung stattzugeben, die Beschwerde gutzuheissen und dementsprechend die Verrechnungssteuer zurückzuerstatten.

5. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In

Anwendung von § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 wird hiervon aber abgesehen.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Steuerverwaltung beantragt, dass trotz Obsiegen des Beschwerdeführers aufgrund der rückwirkend anwendbaren Gesetzesänderung keine Parteikosten zuzusprechen seien. Das Verfahren sei einzig aufgrund der fahrlässigen Nichtdeklaration notwendig geworden.

c) Im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids entsprach das Urteil der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Steuerrekurskommission heisst die Beschwerde lediglich aufgrund der Gesetzesänderung gut. Daher sind weder Kosten zu erheben noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_197/2015 vom 24. Juli 2017, E. 3).

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 20. März 2018 aufgehoben und die Verrechnungssteuer pro 2015 in Höhe von CHF 196'000.00, welche auf der anteiligen Dividende 2013-02 der B GmbH mit Fälligkeit vom 15. März 2015 in Abzug gebracht und auf den Beschwerdeführer überwält worden ist, zurückerstattet.
 2. Es werden weder Kosten erhoben noch zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung Basel-Stadt mitgeteilt.